

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 17/10 BH

L 1 SO 29/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 62/06 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern,
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2011 durch die
Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Mai
2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2005, die Übernahme der Kosten für Zuzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Praxisgebühren sowie die Verzinsung nachzuzahlender Geldleistungen.
- 2 Der Beklagte lehnte die Anträge der Klägerin auf Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2005 (*Bescheid vom 19.12.2005; Widerspruchsbescheid vom 3.1.2007*) und auf Übernahme von Zuzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, einschließlich der Praxisgebühr für das erste Quartal 2006 ab (*zwei Bescheide vom 30.1.2006; Widerspruchsbescheid vom 3.1.2007*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Speyer vom 25.6.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 28.5.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, es bestehe keine Rechtsgrundlage nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die beantragte Weihnachtsbeihilfe. Dies gelte auch für Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahre 2006 einschließlich der angefallenen Praxisgebühr. Die Klägerin habe, wie andere Leistungsempfänger nach dem SGB XII auch, gemäß § 61 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) Zuzahlungen einschließlich der Praxisgebühr (§ 28 Abs 4 SGB V) bis zur Belastungsgrenze im Rahmen des § 62 SGB V zu leisten. Da die Klägerin keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten oder die Nachzahlung von Leistungen habe, könne auch ein Zinsanspruch nicht bestehen.
- 3 Am 12.7.2010 hat die Klägerin für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden



könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.

- 6 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Der Senat hat bereits entschieden, dass eine Rechtsgrundlage für die im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als Einmalleistung noch vorgesehene Weihnachtsbeihilfe (§ 21 Abs 1a Nr 7 BSHG) außerhalb von Einrichtungen im SGB XII nicht mehr existiert (SozR 4-3500 § 35 Nr 1 RdNr 12), sodass insoweit kein Klärungsbedarf mehr besteht. Dies gilt auch für die Kosten für Zuzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, einschließlich der Praxisgebühren. Insoweit hat der Senat am 16.12.2010 (B 8 SO 7/09 R) entschieden, dass kein Anspruch nach dem SGB XII auf Übernahme dieser Kosten besteht. Mangels Nachzahlungsanspruch kann schließlich auch kein Zinsanspruch der Klägerin bestehen.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht nach Aktenlage des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen kann, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 8 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

